

## Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes

Änderung vom 28. April 2015

(Neufassung von Kapitel III. Veranstaltungen)

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf § 27 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>1)</sup>,

beschliesst:

### I.

Die Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes vom 2. Oktober 2007 werden wie folgt geändert:

### III. VERANSTALTUNGEN

#### 1. Grundsatz

Wer den öffentlichen Grund im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs für eine Veranstaltung, einen Anlass, eine Kundgebung, eine Standaktion etc. benützen will, bedarf einer Bewilligung des Polizeiamtes der Stadt Zug.

#### 2. Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1 Eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs wird erteilt, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
- 2.2 Das öffentliche Interesse wird in der Regel verneint, wenn der öffentliche Grund beansprucht wird
  - für kommerzielle Einzelinteressen oder
  - für Privatanlässe

---

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

- 2.3 Der Grundsatz des öffentlichen Interesses bedingt, dass die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer als vertrauenswürdig erscheint und Gewähr dafür bietet, den öffentlichen Grund nicht missbräuchlich zu benutzen.

### **3. Lärmschutz**

- 3.1 Stark und mässig störende musikalische Veranstaltungen, insbesondere Livekonzerte mit oder ohne elektronisch verstärkter Musik, und Veranstaltungen mit einem hohen Animationsanteil werden generell bis 22.00 Uhr bewilligt. Ausnahmen für Veranstaltungen bis 24 Uhr und in seltenen Fällen bis 02.00 Uhr können geprüft werden.
- 3.2 Bei der Bewilligungspraxis beachtet das Polizeiamt den Schutz der Nachbarschaften vor übermässigen Immissionen. Entsprechend dem Umweltschutzgesetz sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, nach dem Vorsorgeprinzip zu begrenzen. Die Bewilligungsstelle kann dazu mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 3.3 Insbesondere störende Immissionen, die beim Auf- oder Abbau von Einrichtungen für Veranstaltungen und Messen durch Verkehr, durch Publikum oder durch Aktivitäten während der Veranstaltung entstehen, sind entsprechend Abs. 3.1 zu behandeln. Die Bewilligungsstelle kann dazu mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

### **4. Instandstellung/Reinigung**

- 4.1 Der benutzte öffentliche Grund und dessen Umgebung sind gereinigt und unbeschädigt zu verlassen. Sind für die Wiederherstellung Massnahmen seitens der Stadt Zug notwendig, sind die Kosten nach dem Verursacherprinzip zu tragen.
- 4.2 Für die Dokumentation von Schäden sowie die Beweisaufnahme betreffend nicht selber verursachten Schäden sind die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter verantwortlich. Bei der Platzübergabe sind die Veranstalterinnen und Veranstalter angehalten, den Zustand des Veranstaltungsbereichs zu protokollieren. Werden bei der Platzabnahme Schäden festgestellt, wird ein Vergleich zwischen eigenen Dokumentationen und der von den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern eingereichten Schadensdokumentation vorgenommen.

### **5. Hinweise zum Veranstaltungswesen**

- 5.1 „Belegungstage“ dauern grundsätzlich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Als sogenannte „Belegungstage“ gelten:

#### 5.1.1 Veranstaltungstage:

- Tage, an denen genehmigte Anlässe und Veranstaltungen auf dem dafür zur Verfügung gestellten öffentlichen Grund stattfinden.
- Tage, an denen der öffentliche Raum mittels Absperrung und Umleitung des Verkehrs zur Durchführung von Grossveranstaltungen (z.B. Sport- und Kulturveranstaltungen) belegt ist.

#### 5.1.2 Auf- und Abbautage:

- Tage, an denen die zur Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Auf- und Abbauarbeiten auf den zugewiesenen Flächen und Arealen ausgeführt werden.
- Tage, an denen die zugewiesenen Flächen und Areale als Installationsfläche für Veranstaltungen dienen, die nicht auf dem Areal stattfinden.
- Grundsätzlich werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsruhezeit (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Davon ausgenommen sind lärmintensive Auf- und Abbautage, die einer Auflage (Grundsätze: Punkt 3.3) des Polizeiamtes der Stadt Zug bedürfen.

#### 5.2 „Wochenendregeln“:

- Es dürfen in der Regel jeweils max. drei Wochenenden hintereinander belegt werden.
- Bei drei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden müssen in der Regel jeweils ein freies Wochenende vorangehen und zwei freie Wochenenden folgen.
- Bei zwei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden müssen in der Regel jeweils ein freies Wochenende vorangehen und ein freies Wochenende folgen.

5.3 Die Wochentage Freitag, Samstag und Sonntag gelten als Wochenende. Die „Wochenendregel“ gilt ab einem Veranstaltungstag. Veranstaltungsfreie Wochenendtage können unter Auflage des Polizeiamtes der Stadt Zug als Auf- und Abbautage genutzt werden.

## 6. Gebühren

Die Gebühren werden durch den Stadtrat festgesetzt und zusammen mit den Kosten für Instandstellung und Reinigung in Rechnung gestellt.

II.

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt am 28. April 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 28. April 2015

Stadtrat von Zug  
Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

